

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Mit Zustellungsurkunde

Fuhrbetrieb Andreas Auersch
 Inhaber Ronny Auersch
 Am Flössel 10
 02708 Löbau

Erlaubnis erteilende Behörde

Landkreis Görlitz - Landratsamt
 Umweltamt, untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
 Bahnhofstraße 24
 02826 Görlitz

Vorgangsnummer:

SSN000361742

3

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 06.10.2023 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|--------------------------|
| 1.1 | Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <u>S 26 T 00033</u> | <u>8</u> |
| 1.3 | Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4 | Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Aktenzeichen: 56.1.1.01-133-4

- Die Erlaubnis wird, wie im Antrag vom 06.10.2023 angegeben wurde, befristet für 3 Jahre erteilt. Sie gilt vom 01.12.2023 bis zum 30.11.2026 bundesweit und grenzüberschreitend für das Befördern aller Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV).
- Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des sofortigen Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, Nichteinhalten der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis oder des jeweiligen Entsorgungsnachweises sowie bei sonstigen im Hinblick auf die Erlaubnisvoraussetzungen relevanten Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen widerrufen werden.
- Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben nach § 5 Abs. 3 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbfAEV teilzunehmen und den Nachweis über die erworbene Fachkunde dem Landratsamt Görlitz unaufgefordert vorzulegen. § 36 a Abs. 1 Satz 2 GewO gilt entsprechend.
- Die Erlaubnis darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für das jeweilige Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das Befördern von Abfällen auf öffentlichen Straßen, gemäß § 9 Abs. 8 AbfAEV, besteht.
- Es wird empfohlen vor Verbringung von Abfällen (Import/Export/Transit) Rücksprache mit dem Auftraggeber zu nehmen und abzuklären, welche Unterlagen gemäß Abfallverbringungsgesetz und Abfallverbringungsverordnung - VO (EG) 1013/2006 (VVA) während des Transportes mitzuführen sind.

Begründung:

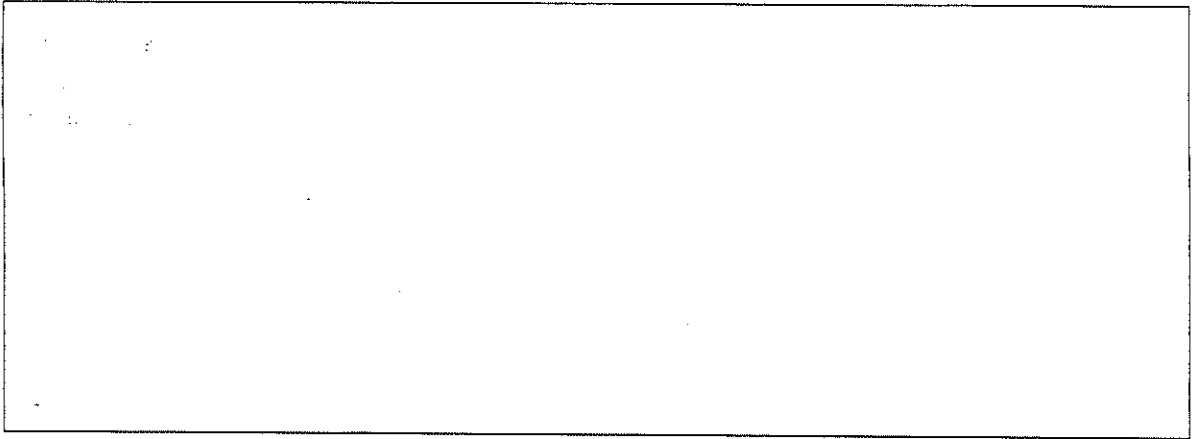
Zu 1.: Die Beschränkungen wurden, wie sie im Formblatt zur Nr. 6 des "Antrages Erlaubnis nach § 54 KrWG" aufgeführt sind, in diese Erlaubnis übernommen.

Zu 2.: Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG und ist erforderlich, um die Einhaltung der Erlaubnisvoraussetzungen sicherzustellen.

Zu 3.: Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch geeignete Fortbildung über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu haben sie nach § 5 Abs. 3 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbfAEV teilzunehmen und dies dem Landratsamt Görlitz unaufgefordert nachzuweisen.

Zu 4.: Die Nebenbestimmung ist erforderlich, damit bei Schäden auf öffentlichen Straßen eine Kostendeckung gewährleistet ist.

Zu 5.: Die Nebenbestimmung soll die ordnungsgemäße und schadlose bzw. gemeinwohlverträgliche Entsorgung unterstützen. Sie soll sicherstellen, dass die dafür erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen vorliegen und ggf. während der Abfallverbringung mitgeführt werden.



3. Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.550,52 Euro festgesetzt. Die Kosten in Höhe von 1.550,52 Euro (in Worten: eintausend-fünfhundertfünfzig ^{52/100} Euro) werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind bis zum 13.12.2023 unter Berücksichtigung des beigefügten Zahlscheines und unter Angabe des Kassenzzeichens zu zahlen.

Begründung:

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2; 8 und 17 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Gebührenpflichtige Amtshandlungen sind vorliegend die Prüfung des Antrages und der Voraussetzungen sowie die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 3 AbfAEV.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes i. V. m. lfd. Nr. 3 Tarifstelle 13.4.1 des 10. Sächsischen Kostenverzeichnisses in der Fassung vom 16.08.2021. Die Höhe der Verwaltungsgebühren wurde unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller ermittelt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Landratsamt, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7 des Antrages.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß § 10 Abfallverbringungsgesetz zu versehen (A-Schild).

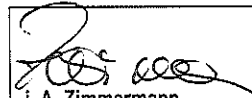
Ort

Löbau

Datum (TT.MM.JJJJ)

06.11.2023

Unterschrift



i. A. Zimmermann

Sachbearbeiterin abfallrechtliche
Überwachung/NachweisverfahrenLandkreis Görlitz
LANDRATSAMTUmweltamt
SG Untere Abfall- und
Bodenschutzbehörde
Postfach 300152
02806 Görlitz